

lich ist, nichts vor sich haben u. s. w. Alles Geräth demnach, das nicht eben gebraucht wird, bleibe in der Zwerchlade der Bank, oder wo keine ist, in der umgehängenen Tasche.

2. Wenn bey dem Unterrichte die Kinder gemeinschaftlich Ein Buch, oder sonst etwas haben, so müssen sie davon dergestalt Gebrauch machen, daß sie einander keinen Abbruch thun, einander nicht belästigen, nicht zu gepreßt sitzen, einander mit den Armen nicht umschlingen, nicht stoßen u. s. w.

3. Die zum gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmten Bücher für die armen Kinder müssen bey jeder Section durch die bestellten Aufseher ausgetheilet, am Ende derselben wieder abgefordert, und an den bestimmten Ort in Verwahrung gebracht werden.

4. Ist der Unterricht bloß mündlich, so daß kein Schulgeräth dazu gebraucht wird, so müssen alle Kinder ihre Hände vor sich auf der Bank liegen haben, und dem Lehrer oder der Lehrerin ins Gesicht sehen. Das Verbergen der Hände unter die Bänke oder Kleidungsstücke ist in vieler Rücksicht schädlich, und nicht zu dulden.

5. Dabey, und überhaupt, wo es sich immer thun läßt, müssen sie gerade zu sitzen, oder falls sie an die Schultafel, oder an den Tisch gerufen werden, gerade zu stehen oder zu gehen verhalten werden. Das Krummsitzen, Zusammenziehen, Anlehnen mit der Brust, das Übereinanderschlagen der Beine, das Aufstützen auf die Elbogen, das Stehen auf Einem Fuße, das Anlehnen an die Wände, Bänke, und alles, was der Gesundheit, dem geraden Körperwuchse, und der Anständigkeit entgegen ist, darf nicht gestattet werden.

6. Kinder dürfen, um ihrer selbst und der andern willen nichts reden, nicht schwagen, tändeln,